

§ 163b StPO – Maßnahmen zur Identitätsfeststellung

Tatbestandsvoraussetzungen

Abs. 1 S. 1:

- Anfangsverdacht einer Straftat
- Tatverdächtiger

Abs. 1 S. 2 und 3:

- Identität kann nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden

Abs. 2 S. 1:

- Anfangsverdacht einer Straftat
- Zu deren Aufklärung geboten
- Person frei von Tatverdacht

Abs. 2 S. 2:

- Identität kann nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden
- Maßnahme steht zur Bedeutung der Sache nicht außer Verhältnis

Abs. 2 S. 3:

- Identität kann nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden
- Einwilligung der Person in Durchsuchung und/oder erkennungsdienstliche Behandlung

Rechtsfolgen

Abs. 1 S. 1:

- Erforderliche Maßnahmen zur Feststellung der Identität (Generalklausel)

Abs. 1 S. 2:

- Person kann festgehalten werden

Abs. 1 S. 3:

- Person (einschließlich Sachen) kann durchsucht und erkennungsdienstlich behandelt werden

Abs. 2 S. 1:

- Erforderliche Maßnahmen zur Feststellung der Identität

Abs. 2 S. 2 Hs. 1:

- Person kann festgehalten werden

Abs. 2 S. 2 Hs. 2:

- Person (einschließlich Sachen) kann durchsucht und erkennungsdienstlich behandelt werden

Anordnungs- und Durchführungsbefugnis

Anordnung:

- Staatsanwaltschaft
- Jeder Polizeibeamte

Durchführung:

- Staatsanwaltschaft
- Jeder Polizeibeamte

Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen/Form- und Verfahrensvorschriften

Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen:

- § 163c Abs. 1 S. 1 StPO: Festhalten nur so lange, wie dies zur Feststellung der Identität unerlässlich ist
- § 163c Abs. 2 StPO: Max. Dauer des (unerlässlichen) Festhaltens beträgt 12 Stunden

Form- und Verfahrensvorschriften:

- § 163b Abs. 1 S. 1 Hs. 2 i. V. m. § 163a Abs. 4 S. 1 StPO: Belehrung über die zur Last gelegte Tat zu Beginn der Maßnahme (nur bei Abs. 1)
- § 163b Abs. 2 S. 1 Hs. 2 i. V. m. § 69 Abs. 1 S. 2 StPO: Belehrung über Gegenstand des Verfahrens und Person des Beschuldigten (nur bei Abs. 2)
- § 163c Abs. 2 S. 1 StPO: Richterliche Vorführung der festgehaltenen Person zur Entscheidung über Zulässigkeit/Fortdauer der Freiheitsentziehung
- § 163c Abs. 3 StPO: Die im Zusammenhang mit der IdF eines Zeugen (§ 163b Abs. 2 StPO) angefallenen Unterlagen sind zu vernichten

Sonstiges

- Bei (strafunmündigen) Kindern erfolgt die Identitätsfeststellung nach Abs. 2
- Bei sog. Zufallsfunden während der Durchsuchung gilt § 108 StPO entsprechend
- Nichtangabe bzw. Falschangabe der Personalien sind ordnungswidrig gem. § 111 Abs. 1 OWiG
- Es besteht keine Verpflichtung nach dem PAuswG, Ausweispapiere mit sich zu führen